

Per E-Mail:
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel NP/HS – S 10/25	Telefon +49 30 27876-2	Telefax +49 30 27876-799	E-Mail dstv.berlin@dstv.de	Datum 22.12.2025
---------------------------	---------------------------	-----------------------------	-------------------------------	---------------------

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) – Fragen für einen FAQ-Katalog

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Fragen zur konkreten Umsetzung der Aktivrente in den FAQ-Katalog einzubringen. Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) Stellung und freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Die Aktivrente soll einen Anreiz bieten, das Erwerbspotential älterer Menschen besser zu nutzen, indem der steuerliche Druck auf Arbeitsentgelt im Alter verringert und Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver wird. Dies soll durch die Steuerfreistellung für Einnahmen aus nichtselbstständiger Beschäftigung, für die der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, möglich werden (vgl. [BT-Drs. 21/2673](#)). Der DStV begrüßt grundsätzlich die Ziele der Bundesregierung, steuerliche Maßnahmen zur Förderung freiwilliger Arbeit auch im Rentenalter möglichst bürokratiearm voranzutreiben. Wir weisen jedoch wiederholt darauf hin, dass diese zusätzlichen Anreize auch bei Selbstständigen und Unternehmern helfen können, den Fortbestand von Unternehmen, Arbeitsplätzen und Fachwissen zu sichern. Insofern sprechen wir uns ausdrücklich für die Einbeziehung der Freien Berufe und Gewerbetreibenden in diese Neuregelung aus.

B. Konkrete Fragen zur Umsetzung der Aktivrente (FAQ-Katalog)

Im Zuge der Einführung der Aktivrente ergeben sich verschiedene praktische Fragestellungen. Diese haben wir im Folgenden nach Themenbereichen aufgeführt.

Anspruchsvoraussetzungen und Nachweise

Nach dem Gesetzeswortlaut von § 3 Nr. 21 EStG (neu) sind Einnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bis zu einer Höhe von 24.000 € im Jahr steuerfrei. Dies gilt jedoch nur, soweit diese Einnahmen dem Steuerpflichtigen für Leistungen zufließen, die er ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze erbringt und der Arbeitgeber dafür Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

Die – im parlamentarischen Verfahren noch ergänzte – Regelung stellt klar, ab wann und unter welchen Voraussetzungen die Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen gilt die Steuerfreiheit unabhängig vom Bezug einer Rente oder von Versorgungsbezügen, sodass seitens des Arbeitgebers keine Prüfung des Bezugs von Alterseinkünften vorgenommen werden muss (siehe Begründung des Regierungsentwurfs, [BT-Drs. 21/2673](#), S. 14). Weitere Ausführungen zu Nachweisen sind in den Gesetzesmaterialien nicht enthalten. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass hier Unsicherheiten bestehen, welche Nachweise zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erforderlich sind.

Petitum: Der DStV regt an, im FAQ-Katalog ausdrücklich aufzunehmen, dass keine weiteren Nachweise, z.B. Rentenbescheide, erforderlich sind. Andernfalls sollte konkret aufgeführt werden, welche Nachweise der Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ggf. noch vorhalten muss. Somit lässt sich durch die Regelung nicht intendierte Bürokratie vermeiden.

Begünstigter Personenkreis

Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Aktivrente ist, dass der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat. Dies wird durch den Verweis auf § 168 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 1d, Abs. 3 SGB VI sowie § 172 Abs. 1 SGB VI erreicht. Für Zuschüsse der Arbeitgeber an eine berufsständische Versorgungseinrichtung gelingt dies durch den Verweis auf § 172a SGB VI.

Fraglich ist, wie die Formulierung „zu entrichten hat“ konkret auszulegen ist. Müssen Arbeitgeber hierfür aufgrund des sozialversicherungspflichtigen Status des Arbeitnehmers einer gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge nach den o.g. Normen des SGB VI unterliegen? Oder ist eine Übernahme entsprechender Beiträge aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausreichend?

In der Praxis kommen Fallkonstellationen vor, in denen Beschäftigte nicht als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden. Dennoch zahlen deren Arbeitgeber Beiträge, z.B. Zuschüsse an berufsständische Versorgungseinrichtungen, aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Beschäftigten. Auch hier hat der Arbeitgeber – wenn auch auf zivilrechtlicher Grundlage – entsprechende Beiträge zu entrichten, denen er sich nicht ohne weiteres entziehen kann.

Darüber hinaus ergeben sich für die Praxis auch Unklarheiten bei Konstellationen, in denen Menschen bis zum Erreichen der Altersgrenze nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 1. Alternative SGB VI sind Personen von der Rentenversicherung befreit, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren. Werden solche, von der Versicherungspflicht befreiten, Personen beschäftigt, so hat der Arbeitgeber eine Beitrag nach § 172 Abs. 1 SGB VI zu leisten. Zu einer solchen Beitragspflicht dürfte es regelmäßig auch dann kommen, wenn Berufsangehörige freier Berufe, die in einem berufsständischen Versorgungswerk angebunden sind, über die Altersgrenze, zu der sie satzungsgemäß zur Entrichtung von Beiträgen an das Versorgungswert verpflichtet sind, hinaus arbeiten.

Ebenso stellt sich die Frage, ob bzw. wie sich der sozialversicherungsrechtliche Status bei (Gesellschafter-)Geschäftsführern, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterbeschäftigt werden, auf eine Inanspruchnahme der Aktivrente auswirkt. Auch bei diesem Personenkreis ist zu klären, ob und unter welchen Umständen der Arbeitgeber bei einer entsprechenden Weiterbeschäftigung Rentenversicherungsbeiträge nach § 172 Abs. 1 SGB VI zu entrichten hat.

Die Beispiele zeigen, dass die zutreffende sozialversicherungsrechtliche Einordnung sehr komplex sein und zu Unsicherheiten bei der Anwendung der Aktivrente führen kann. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen könnte der damit einhergehende Aufwand die Anwendung der Aktivrente unattraktiv machen.

Petitum: Der DStV regt an, in dem FAQ-Katalog die sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen an die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 EStG (neu) konkret darzulegen. Dadurch kann eine einfache und rechtssichere Anwendung der Aktivrente – gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen – zielgenau unterstützt werden.

Einzubeziehende Lohnarten

Durch § 3 Nr. 21 EStG (neu) sind ausschließlich Einnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unter den weiteren Voraussetzungen begünstigt. Zu diesen Einnahmen zählen neben Gehältern und Löhnen grundsätzlich auch Gratifikationen, Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung.

Nicht unter die Steuerfreiheit der Aktivrente fallen somit die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1a, 2 und 3 EStG fallenden Bezüge. Ebenfalls nicht begünstigt sind Leistungen wie Abfindungen, Nachzahlungen oder sonstige Leistungen aus dem ersten Dienstverhältnis, die für Zeiträume gewährt werden bzw. die in Zeiträumen erdient wurden, in denen nicht oder noch nicht sämtliche Voraussetzungen der Aktivrente vorlagen (siehe [BT-Drs. 21/2673](#), S. 13).

Nach Einschätzung des DStV gelten somit für die Frage, welche Lohnarten und Lohnbestandteile in die Steuerfreiheit einzubeziehen sind, die allgemeinen Abgrenzungsregelungen zum Arbeitslohn. Welche Einnahmen zum Arbeitslohn gehören, ist somit unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Abs. 1 EStG und § 2 LStDV sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu entscheiden. Neben dem laufenden Arbeitslohn sind damit u.a. auch Bonus- und Einmalzahlungen sowie geldwerte Vorteile, bspw. im Rahmen der Nutzung von Dienstwagen, und andere Sachbezüge in die Steuerbefreiung einzubeziehen.

Petitum: In den FAQ-Katalog sollte klarstellend und möglichst abschließend aufgenommen werden, welche Lohnarten in die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 EStG (neu) einzubeziehen sind bzw. nach welchen Grundsätzen die Einbeziehung erfolgt.

Beschränkung der steuerlichen Begünstigung auf ein Dienstverhältnis

§ 3 Nr. 21 Satz 4 EStG (neu) schränkt die Nutzung des Freibetrags im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ein. Danach kann der Freibetrag in Steuerklasse VI nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige dem Arbeitgeber bestätigt, dass er nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis genutzt wird.

Damit stellt das Gesetz klar, dass der Freibetrag im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens auf ein Dienstverhältnis beschränkt ist. Die Beschränkung auf ein Dienstverhältnis im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ist unseres Erachtens durchaus sinnvoll, um eine überschießende Steuerbefreiung auszuschließen.

Es fehlt jedoch an konkreten Ausführungen, was im Veranlagungsverfahren gelten soll. So ist unklar unter welchen Voraussetzungen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 21 EStG (neu) dort geltend gemacht werden kann. Dass eine Geltendmachung des Steuerfreibetrags grundsätzlich in beiden Verfahren vorgesehen ist, ergibt sich aus § 3 Nr. 21 Satz 6 EStG (neu). Denn dieser schafft Regelungen zum Gleichlauf von Lohnsteuerabzugs- und Veranlagungsverfahren, die andernfalls überflüssig wären.

Somit ist ein nicht vollständig ausgeschöpfter Freibetrag im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei der Veranlagung auf Einnahmen aus einem anderen Dienstverhältnis anwendbar. Eine Beschränkung der Steuerbefreiung auf nur ein Dienstverhältnis auch im Veranlagungsverfahren ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte der FAQ-Katalog dies klarstellen.

Petitum: Der DStV regt eine Klarstellung in den FAQ an, dass sich die Beschränkung der steuerlichen Begünstigung nach § 3 Nr. 21 EStG (neu) auf ein Dienstverhältnis nur auf das Lohnsteuerabzugsverfahren bezieht. Eine weitergehende Beschränkung auf das Veranlagungsverfahren lässt sich weder aus dem Wortlaut der Neuregelung noch dem Sinn und Zweck ableiten. Zur Berücksichtigung nicht ausgeschöpfter Freibetragsanteile im Rahmen der Veranlagung, regt der DStV an, hierfür entsprechende Erklärungsmöglichkeiten in den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung 2026 zu schaffen.

Ausschluss des Werbungskostenabzugs

Die Regelungen zur Aktivrente nach § 3 Nr. 21 EStG (neu) stellen Einnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unter den weiteren Voraussetzungen steuerfrei. Mit diesen steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Ausgaben dürfen nach § 3c Abs. 1 EStG nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Nach der Rechtsprechung gilt dies jedoch nicht für den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a EStG (Sächsisches FG v. 27.2.1997, 2 K 317/95, EFG 1997, 795, bestätigt durch BFH v. 12.8.1999, XI R 33/97, n.v.).

Somit sind die tatsächlichen Werbungskosten entsprechend dem Verhältnis von steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen aufzuteilen. Dies dürfte insbesondere in den Fällen relevant werden, in denen die Einkünfte von Steuerpflichtigen den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 21 EStG (neu) übersteigen und zusätzlich auch der Werbungskostenpauschbetrag überschritten wird. Die rechnerische Aufteilung und die Prüfung des Veranlassungszusammenhangs führen in der Praxis zu Mehraufwand und müssen ausreichend dokumentiert werden. Dies schafft zusätzliche Unsicherheiten und Bürokratieaufwand.

Petitum: In den FAQ-Katalog sollten klare Berechnungsvorgaben für den (anteiligen) Werbungskostenabzug nach § 3c EStG sowie die erforderliche Dokumentation aufgenommen werden.

Technische Umsetzung

In Ihrem Schreiben vom 11.12.2025 weisen Sie darauf hin, dass die Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2026 nicht mehr geändert werden kann. Die Übermittlung des Steuerfreibetrags zur Aktivrente für das Kalenderjahr 2026 soll demnach in einem bereits vorhandenen Zusatzwert in der Mitteilung zur Lohnsteuerbescheinigung möglich sein. Dort soll die Höhe der Steuerfreistellung im Kalenderjahr unter Verwendung der exakten Bezeichnung „SteuerfreibetragAktivrente“ erfasst werden.

Petitum: Der DStV begrüßt die vorgeschlagene kurzfristige Lösung zur Übermittlung der Daten zum Steuerfreibetrag der Aktivrente. Er regt jedoch an, die Vorgehensweise auch im Rahmen des FAQ-Katalogs zu beschreiben und nach Möglichkeit weiter zu präzisieren.

Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Ausführungen eine Unterstützung sind. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Syndikusrechtsanwalt/StB Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
